

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. Dezember 2001

in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 02. Juli 2020

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles durch Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem Sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören einen Betrag in Höhe von 25 % der nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung pro Sitzung.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur den ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gezahlt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 ist auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten an ehrenamtlich Tätige (§ 27 Abs. 2 HGO) erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG).

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten, eine Aufwandsentschädigung nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Die Aufwandsentschädigung bemisst sich, soweit nichts anderes geregelt ist, nach Grundbeträgen. Ein Grundbetrag beträgt 15,00 EURO. Für Nutzer des elektronischen Sitzungsdienstes beträgt der Grundbetrag 20,00 EURO.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, einen Grundbetrag.

- (4) Stadtverordnete und Stadträtinnen/Stadträte erhalten darüber hinaus einen Grundbetrag pro Monat sowie einen Grundbetrag pro Sitzung der Fraktion, der sie als Mitglieder, Hospitanten oder mit beratender Stimme angehören und teilgenommen haben. Entsprechendes gilt auch für Sitzungen des Fraktionsvorstandes, von Fraktionsarbeitskreisen etc. Dies gilt auch für interfraktionelle Gespräche und Sitzungen, zu denen von der Verwaltung eingeladen wird.

Die Höchstzahl der entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Satz 1 wird auf 12, nach Satz 2 auf 8 und nach Satz 3 auf 12 festgesetzt.

Die Fraktionen sind verpflichtet, zum Ende eines jeden Jahres schriftlich zu erklären, welche Sitzungen wann und mit welchen Mitgliedern im vorstehenden Sinne stattgefunden haben.

- (5) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 3 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhöht sich für das Wahrnehmen besonderer Funktionen und den hierdurch entstehenden höheren Aufwand für
- a) die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher bzw. für den Fall, dass diese/dieser länger als einen Monat vertreten wird, für die Stellvertreterin/den Stellvertreter um drei Grundbeträge monatlich;
 - b) Vorsitzende von Fraktionen mit
 - bis zu 5 Stadtverordneten um einen Grundbetrag monatlich,
 - 6 bis 10 Stadtverordneten um zwei Grundbeträge monatlich,
 - über 10 Stadtverordneten um drei Grundbeträge monatlich.

Der Anspruch entsteht jeweils vom ersten des Monats an, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (7) Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten für eine von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag. Dies gilt nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten und im Falle der Vertretung i. S. des Abs. 6 Buchstabe a).
- (8) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die ihnen ein Anspruch auf erhöhte bzw. zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 und 7 zusteht, so addieren sich diese Ansprüche.
- (9) Eine Stadträtin/ein Stadtrat, der/die die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertritt (Urlaubs- oder Krankheitsvertretung), erhält neben den Fahrkosten nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von zwei Grundbeträgen für jeden Tag.

In Fällen sonstiger Vertretung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag gewährt, wenn die Dauer pro Tag mindestens 1 Stunde beträgt.

Die betreffenden Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, zum Ende eines Quartals schriftlich eine dienstliche Erklärung über Art und Umfang der Vertretungstätigkeit abzugeben.

- (10) Städtische Bedienstete, die gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO zu ehrenamtlichen Schriftführerinnen/Schriftführern gewählt worden sind, erhalten für eine Schriftführertätigkeit außerhalb der üblichen Dienstzeit, die nicht durch Gewährung von Freizeit abgegolten werden kann, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 4 Abs. 1, Bes. Gr. A 13 – A 16, der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3a

Brandsicherheitswachen, Entschädigung für Ausbilder und Prüfer

- (1) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen sind 80 % der Gebühreneinnahmen an den jeweiligen Feuerwehrverein zur Weiterleitung an die ehrenamtlich Tätigen auszahlbar.
- (2) Ausbilder und Prüfer nach der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 80 % des Gebührensatzes nach Ziffer 1.2 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung).

§ 4

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Stadtteilen
- | | |
|-----------------------|-----------------------------|
| – bis 1.500 Einwohner | von drei Grundbeträgen, |
| – bis 3.000 Einwohner | von sechs Grundbeträgen und |
| – ab 3001 Einwohner | von neun Grundbeträgen. |
- (2) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, denen der Magistrat die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung in einem Stadtteil überträgt, erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Stadtteilen
- | | |
|------------------------|--------------|
| – bis 500 Einwohner | 160,00 EURO, |
| – bis 1.000 Einwohner | 230,00 EURO, |
| – über 1.000 Einwohner | 280,00 EURO. |

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 3 Abs. 3 erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die einschlägigen Vorschriften über die Genehmigung von Dienstreisen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Ortsvorsteher, denen der Magistrat die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung in einem Stadtteil übertragen hat, erhalten im Wege der Besitzstandswahrung für den Rest der Wahlzeit (31. März 2006) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar in Stadtteilen

bis	500 Einwohner	250,00 EURO,
bis	1.000 Einwohner	400,00 EURO,
über	1.000 Einwohner	500,00 EURO.

- (2) Die Besitzstandsregelung nach Abs. 1 ist an den jetzigen Stelleninhaber gebunden. Bei einem Wechsel ist § 4 anzuwenden. § 6 gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Dezember 1978 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 6. März 1998 außer Kraft.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 2. Juli 2020 tritt am 1. April 2021 in Kraft.